

Ersteinst täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonntagen und Feiertagen. Preis wöchentlich 1 Sgr. 9 Pf., monatlich 7 Sgr. 6 Pf., mit Postenl. 8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Zeitung.

Viertelj. 22 Sgr. 6 Pf., m. Postenl. 25 Sgr. 6 Pf. — D. Abonn. Preis ist bei allen Postanstalten des Inl. 25 Sgr.: d. Ausl. 1 Thlr. 6 Sgr. — Inser. d. gewöhnl. Zeitzeile 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 297.

Berlin, Donnerstag, den 18. Dezember.

1856.

Die katholische Fraktion.

Man verdenkt es mit Unrecht der katholischen Fraktion im Abgeordnetenhaus, daß sie den Antrag eingebracht hat, die geistlichen Ehegerichte wiederum einzuführen. Wir finden diesen Antrag weder unnatürlich, noch unverständlich, noch unzeitig, sondern gestehen offen, daß er für die jetzige Lage der Dinge so passend ist, als nur möglich, und hoffentlich auch so vortheilhaft, als eben nur gewünscht werden kann.

Es ist dies unser vollster Ernst!

Wir finden, daß man sich in protestantischen Kreisen ganz falsche Vorstellungen von den praktischen Einflüssen der katholischen Geistlichkeit auf die Angehörigen der katholischen Kirche macht; mindestens ist dieser Irrthum groß über den Einfluß dieser Geistlichkeit in deutschen Ländern. Man betrachtet denselben immer noch mit den Augen Luther's, der in der That eine andere Zeit und andere Umstände vorfand. Wer den Katholizismus nicht nach seinen Theorien, sondern nach seinen tatsächlichen Einwirkungen auf's Leben in Betracht zieht, und namentlich Deutschland dabei im Auge hat, der lernt milde von der so gefürchteten und oft überaus schwarz gezeichneten Geistlichkeit denken. Sie ist in der Praxis nicht halb so starr und dem Leben und der Wirklichkeit nicht halb so widerstrebend, als unsere starre protestantische Orthodorie.

Wenn wir Vater Haslacher neben den storkathodoxen Bismar hinstellen könnten, so würden Alle sofort sehen, wie sich diese beiden sehr wesentlich unterscheiden, und würden erkennen, daß der erstere bei weitem weniger blind in seiner Gläubigkeit ist als letzterer. Der Vater Haslacher malt gerade den Teufel auch nicht wenig drastisch an die Wand; aber er malt ihn. Es kommt ihm nicht in den Sinn, auf dessen Klauen zu schwören und die Existenz seines Schweifes für so unerschütterlich hinzustellen, daß man mit seiner Zeugnung auch der Seligkeit baar ist. Er schildert ihn, er steht ihn, er führt ihn lebhaftig vor; aber immer wie ein Phantasiemalder zum Schrecken, zum Ermahnen und zum Erregen. Anders, ganz anders betrachtet Bismar diese höllische Persönlichkeit. Er behauptet nicht nur unerschütterlich die Klauen, sondern schwört auch auf die Länge der Nägel. Er studirt ihn vollkommen lebhaftig aus der Schrift, setzt ihn so buchstabengläubig zusammen, wie nur irgend ein Polizeimann ein Signalement anfertigt; er geht hierbei so gewissenhaft zu Werke, daß er auf die Verschiedenheit seiner Füße mit derselben Prosa des Buchstaben-

glaubens schwört, wie auf die sonstigen Dogma derselben Buchstaben.

Was wir hier sehr häufig als Unterschied in sogenannten Glaubensdingen auftreten sehen, soll nur ein Bild für den Unterschied sein, der zwischen dem wirklichen Eingriff einer katholischen und dem einer protestantischen Buchstaben-Orthodorie in die Praxis des Lebens sich kundgeben würde. Die katholische Orthodorie hat etwas Fröhliches, Lebendiges, das Leben der Laienwelt Begreifendes an sich; die protestantische Orthodorie ist verächtlicher, unfähiger, und wenn ihr der Einfluß auf's Leben und seine Gestaltungen gestattet würde, wie jener, so würde sie unverträglich und unerträglich sein.

Unter solchen Umständen finden wir es daher sehr natürlich, daß katholische Bekenner in allen Fällen, wo man Dogma's im Leben verwirklichen und zur praktischen Geltung im Staate bringen will, auf ihre Kirche zurückgehen und ihre eigenthümliche Richtung dabei wahren mögen. Von diesem Gesichtspunkt aus finden wir es auch jetzt gerechtfertigt, wenn die katholische Fraktion lieber die geistlichen Ehegerichte als dogmatische Grundsätze in den Ehegesetzen des Landrechts hergestellt sehen will.

Wir dürfen hierbei nicht außer Betracht lassen, daß in der That eine strenge Gesetzgebung, wenn sie nicht richterlich niedergeschrieben, sondern dem Ermessen lebender Menschen anheimgegeben ist, bei weitem milde in der Praxis ist als der todte Buchstabe, der einmal zum juristischen Gesetz erhoben wird. Lebende Menschen, und namentlich solche, die wie die katholischen Geistlichen so reiche Gelegenheit haben, das Leben von seiner geheimsten Seite kennen zu lernen, sind alltäglich im Stande, das in ihre Hand gelegte Regiment den Umständen und Verhältnissen anzupassen. Gesetz man legt die Ehegerichte wieder in die Hand einer Geistlichkeit, und zwar einer solchen, die nicht auf Buchstaben zu schwören braucht, sondern die sich ihrer Lehre nach berufen fühlt, von Vorschriften und Pflichten zu lösen, so ist es unzweifelhaft, daß häufig Verhältnisse eintreten werden, wo das Gericht die Umstände erwägt und womöglich die mildere Auffassung walten läßt. Ja, selbst die Strenge hat in solchen Fällen ihr Herbes nicht mehr; denn sie hat wenigstens die Möglichkeit der Milde. — Sieht man eheliche Verhältnisse ohne weiteres den Fesseln eines eng gezogenen Buchstabens und den Juristen anheim, die nach ihm und einzig und allein nach ihm zu entscheiden haben, so legt man eine Fessel gegen jede mögliche Milde an und stellt eine Starrheit her, die dem Richter keinen Ausweg läßt